

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr gelten unsere Geschäftsbedingungen ohne nochmalige Vereinbarung oder Bezugnahme auch für künftige Geschäftsbeziehungen.
- (3) Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird widersprochen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie von uns schriftlich oder per Fax bestätigt werden.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden einschließlich der Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Form.
- (5) Wird für den Vertrag die Geltung der VOB/B. vereinbart, so gelten diese Geschäftsbedingungen ergänzend, sofern die VOB/B. keine Regelung enthält; ist der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gehen die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen den inhaltlich entsprechenden der VOB/B. vor.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- (2) Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich durch unsere Auftragsbestätigung bestimmt. Dies gilt auch, wenn die Auftragsbestätigung im Widerspruch zur schriftlichen oder telefonischen Bestellung steht und dieser nicht unverzüglich widersprochen wird.
- (3) Technische Änderungen sind uns auch nach Absendung der Auftragsbestätigung vorbehalten.

§ 3 Preise

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Beschläge und Montagearbeiten. Verpackung, Versandspesen, Transportversicherung und Zoll sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.

§ 4 Erfüllungsort, Lieferung

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Verkehr für alle Vertragsparteien unser Firmensitz.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit unserer Lieferungen und Leistungen ist die Bereitstellung oder Absendung der Ware, bei zusätzlicher Übernahme der Montage durch uns deren Fertigstellung.
- (3) Ein vereinbarter Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (4) Die Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich nach Zugang unserer Bereitstellungsanzeige abzurufen, anderenfalls sind wir berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern.
- (5) Rücksendungen der Ware werden von uns nur angenommen, wenn wir der Rücksendung vorher schriftlich oder fernschriftlich zugestimmt haben.
- (6) Bei Lieferungs- und Leistungsverzögerungen kann der Auftraggeber erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die zu setzende Nachfrist beträgt mindestens 2 Wochen und beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns.
- (7) Verzögerungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse sind nicht von uns zu vertreten und zu berechtigen uns, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

§ 5 Beanstandungen, Gewährleistung, Haftung

- (1) Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so bessern wir diejenigen Teile aus, die nachweisbar durch von uns mangelhaft ausgeführte Bearbeitung ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Anstelle der Nachbesserung steht uns auch Lieferung eines Ersatzteils oder Ersatzlieferung zu.
- (2) Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen nach Übernahme (bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit) schriftlich gemeldet werden. Lässt der Auftraggeber die Rügefrist verstreichen, sind weitere Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (3) Eine Überprüfung der reklamierten Teile muss uns jedoch gewährt werden, wobei Bedingung ist, dass keine Veränderung oder Verwendung stattgefunden hat.
- (4) Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (5) Ein Gewährleistungsanspruch verjährt drei Monate nach der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, spätestens jedoch in der gesetzlich vorgesehenen Frist.
- (6) Weitergehende Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Kosten- und Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der 5-jährigen Frist der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen und für die nicht die Geltung der VOB/B vereinbart wurde, beträgt 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware/Montageabschluss. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für Verschleißteile, deren Alterung durch Gebrauch verursacht wird (insbesondere alle beweglichen Teile) sowie Bauteile, deren Alterung durch Umwelteinflüsse verursacht wird, 2 Jahre. Die 2-jährige Verjährungsfrist gilt auch für elektronische Steuerungskomponenten. Bauteile, für die die in Satz 3 genannte Frist gilt, sind jeweils in der Bedienungsanleitung aufgeführt. Produktlinienbezogene Besonderheiten bleiben unberührt.

§ 6 Stornierung, Sistierung, Kündigung

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die von uns hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind.
- (2) Kündigungen, Stornierungen und Sistierungen eines wirksam erteilten Auftrages sind nur bis zur Fertigstellung eines Erzeugnisses zulässig. (§ 649 BGB)
- (3) Im Falle einer Kündigung, Sistierung oder Stornierung sind wir berechtigt, die bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, Sistierung oder Stornierung angefallenen, nachweislich entstandenen Kosten sowie einen anteiligen, den Kosten entsprechenden Gewinn, zu verlangen

§ 7 Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Im einzelnen gelten die auf der Rechnung angegebene Zahlungsbedingungen.
- (2) Sofern wir andere Zahlungsformen, bspw. Schecks, Wechsel und dergleichen, akzeptieren, erfolgt dies erfüllungshalber. Sämtliche mit dem Einzug verbundenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Von uns beauftragte Vertreter sind nicht berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für uns entgegenzunehmen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus abgeschlossenen Lieferverträgen mit dem Auftraggeber vor.
- (2) Der Auftraggeber tritt alle Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer aus dem Verkauf der ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware an uns ab. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den Schuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat der Auftraggeber uns unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist dieser verpflichtet, uns auf Anforderung die Ware zurückzugeben. Darin liegt nur dann ein Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- (5) Wird die Ware, welche unter Eigentumsvorbehalt steht, gemeinsam mit anderen Waren, die uns nicht gehören, verkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen seinen Abnehmer in Höhe der zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarter Kaufpreisforderung mit Abschluss des jeweiligen Liefervertrages als an uns abgetreten.
- (6) Geht unser Vorbehaltseigentum wegen Einbaus durch den Auftraggeber unter, tritt der Kunde die ihm insoweit zustehenden Ersatzansprüche gegen seinen Abnehmer in Höhe unserer Kaufpreisforderung jeweils unverzüglich an uns ab. Diese Verpflichtung zur Abtretung gilt auch dann, wenn der Einbau im Auftrag des Auftraggebers durch unser Personal vorgenommen wird.
- (7) Etwaige Sicherheiten werden wir freigeben, sofern die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% überschert sind.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragswirksamkeit

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Sitz der Lieferfirma.
- (2) Gerichtsstand für Klagen aus dem Liefervertrag, über dessen Entstehen und seine Wirksamkeit – auch für Scheck- und Wechselklagen – ist das für 73433 Aalen-Oberalfingen örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern unser Vertragspartner kein Verbraucher ist.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht den Bestand des Vertrages im übrigen.
- (4) Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung wirksam übertragen.
- (5) Der Vertrag untersteht deutschem Recht.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, geltend die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten einzelne Regelungen unserer Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt.

September 2020

Kaiser GmbH